

Honorarberechnung für Verkehrswertgutachten gemäß § 194 BauGB

Das Honorar für ein Wertgutachten berechnet sich am Objektwert und beträgt:

für Eigentumswohnungen: 0,35% des Objektwertes

für Ein- & Zweifamilienhäuser: 0,35% des Objektwertes

für Mehrfamilienhäuser ab 3 Parteien: 0,35% des Objektwertes

für unbebaute Grundstücke: 0,35% des Objektwertes

für öffentliche Liegenschaften und Gewerbeobjekte: 0,20% des Objektwertes

für Garagen, Freizeitimmobilien, Ackerland und Forstwirtschaft: 0,35% des Objektwertes

für Ertragsermittlung und Mietpreisermittlung: 0,35% der 10-fachen Jahresnettomiete/pacht.